

Antrag an die Gemeindevertretung Bickenbach

von der Bündnis 90 / Die Grünen - Fraktion

eingereicht am: 10.05.1995

zur Sitzung der Gemeindevertretung am: 11.05.1995

Gegenstand: **Stellplatz- und Ablösesatzung**

Zweck: **Änderungsvorschläge und Befreiung von der Herstellungspflicht**

Nummer: GRÜ 58/1995.05

GVG-Nummer: 024/95

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf für eine 'Stellplatz- und Ablösesatzung' ist wie folgt zu ändern:

A § 1 Stellplatzpflicht ist um einen Punkt 6 zu ergänzen:

"Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen bei Anlagen, bei denen kein regelmäßiger Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, kann auf Antrag ausnahmsweise und befristet ausgesetzt werden. Hiervon ist im Regelfall dann auszugehen, wenn die Verpflichteten dies gegenüber der Gemeinde glaubhaft nachweisen.

Im Fall von Wohngebäuden, nicht Wohnheimen, ist dies regelmäßig dann anzunehmen, wenn für alle volljährigen BewohnerInnen einer abgeschlossenen Wohnung durch die örtlich zuständige KFZ-Zulassungsstelle bestätigt wird, daß kein KFZ angemeldet ist. Dieser Nachweis ist alle zwei Jahre zu wiederholen.

Die Herstellungspflicht lebt mit der Zulassung des ersten KFZ auf eine Mitbewohnerin oder einen Mitbewohner wieder auf."

B Die Anlage 1 ist im Punkt 1 Wohngebäude wie folgt zu ändern:

Nr. Verkehrsquelle	Zahl KFZ-Stellplätze	Zahl Rad-Abstellplätze
1.1 Wohnungen bis 50m ²	1 je Wohnung	1 je Wohnung
1.2 Wohnungen 50m ² - 100m ²	1,5 je Wohnung	2 je Wohnung
1.3 Wohnungen über 100m ²	2 je Wohnung	2 je Wohnung
1.4 Altenwohnanlagen	0,5 je Wohnung	0,5 je Wohnung
1.5 Wochenend- u. Ferienhäuser ... (Fortsetzung wie Beschlußvorlage 024/95 ab Punkt 1.4 der Anlage 1)		

Begründung:

Ein Grundprinzip unserer Rechtsordnung ist die Gleichbehandlung. Hintergrund einer Stellplatzsatzung ist die Position: Wer sich Kraftfahrzeuge anschafft, muß dafür auf seinem Grund und Boden auf eigene Kosten Stellplätze herrichten, damit nicht die Allgemeinheit die Folgekosten und Lasten privater Lebensstile zu tragen hat.

Private Lebenssituationen sind verschieden und vielfältig. Die öffentliche Verwaltung hat In diesem Fall nur begrenzte Möglichkeiten zur Durchsetzung gerechter Lösungen nach dem 'Verursacherprinzip'. Daran scheitert, als Bemessungsgrundlage für die Zahl der herzustellenden Stellplätze die aktuelle und tatsächliche Zahl zugelassener Kraftfahrzeuge pro Haushalt zugrunde zu legen. Als Bezugsgröße im Falle von Wohnbebauung jedoch lediglich auf die Zahl der Wohneinheiten abzuheben, führt zu großen Ungerechtigkeiten und Ungleichbehandlung.

Faktum für Bickenbach ist ein Zahlenverhältnis von einem zugelassenen Personenkraftwagen auf zwei EinwohnerInnen. Wohnungen gibt es in den unterschiedlichsten Größen, allerdings stehen Wohnfläche und Belegzahlen normalerweise in einer gewissen Relation. Daher bietet sich an, die Wohnfläche als zusätzlichen Indikator für herzustellende Stellplätze heranzuziehen.

Nicht akzeptiert werden kann der Regelungsvorschlag, auch Haushalte, deren Mitglieder keine KFZ zugelassen haben, der allgemeinen Herstellungspflicht für Stellplätze zu unterziehen, nur weil diesverwaltungstechnisch einfach abzuwickeln ist. Eine solche Praxis widerspräche dem Grundsatz der Gleichbehandlung ganz erheblich, ganz abgesehen davon, daß eine solche Politik ökologischen Zielvorstellungen und Handlungsanweisungen grob zuwider liefe. Die Wirkung solcher Regelungen auf Menschen, die einen Lebensentwurf, ohne Auto mobil sein zu wollen, versuchen, wäre fatal und käme einer Bestrafung gleich. Dies muß abgewogen werden mit der Gefahr eines möglichen Mißbrauchs der von uns vorgeschlagenen Regelung, ausnahmsweise und befristet die Herstellungspflicht ruhen zu lassen.

Die Nachweispflicht soll nach unseren Vorstellungen jedoch aus Datenschutz-gründen und dem Bemühen um eine Arbeitsentlastung für die Gemeindeverwaltung beim jeweiligen Antragsteller liegen. Der Aufwand für das Verfahren ließe sich durch einen Vordruck der Gemeindeverwaltung, der lediglich von der Zulassungsstelle bestätigt werden müßte, auf ein ausreichendes Minimum begrenzen.

Votum: Teil A nein (4:15:2); Teil B ja (14:0:7)			beschlossen am: 15.05.1995
Grüne: ja	SPD: A nein, enth.1; B ja, enth.3	CDU: A nein; enth.1; B enth.	FDP: A nein ; B ja